

Prof. Dr. Jessica Schmidt, LL.M., Bayreuth

Der Vorschlag für eine Societas Unius Personae (SUP) – super oder suboptimal?

Zu den Kernzielen der Lissabon-Strategie der EU gehört die Schaffung eines optimalen Umfelds für KMU. Nachdem über den im Jahre 2008 vorgelegten Vorschlag zur Schaffung einer Europäischen Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea – SPE, sog. „Europa-GmbH“) jedoch kein Konsens erzielt werden konnte, hat sich die EU-Kommission nun auf eine andere Idee verlegt: Eine stärkere Harmonisierung des Rechtsrahmens für Einpersonen-Kapitalgesellschaften (single member companies – SMC). Dafür hat sie am 9.4.2014 einen Vorschlag für eine Neufassung der 12. (Einpersonen-gesellschafts-)RL (2009/102/EG) vorgelegt, mit der eine „Societas Unius Personae (SUP)“ geschaffen werden soll (COM[2014]212).

Grundkonzept

Im Gegensatz zur SPE soll diese SUP aber keine supranationale Rechtsform sei, sondern nur ein europäisch harmonisierter Subtyp der jeweiligen nationalen Privatkapitalgesellschaftsform (d.h. in Deutschland der GmbH, in England der Ltd., in Frankreich der Sàrl) und zwar auch nur für Einpersonengesellschaften. Grundkonzept ist, dass nationale „GmbHs“ mit einem einzigen Gesellschafter, die die in der Richtlinie normierten Standards erfüllen, sich mit der Bezeichnung „SUP“ als „EU-Gütesiegel“ schmücken dürfen. Dabei soll es jedem Mitgliedstaat freistehen, ob er (1) diese EU-Standards auf *alle* Einpersonen-„GmbH“ anwendet (so dass alle nationalen Einpersonen-„GmbH“ zugleich SUP wären) oder (2) ob er weiterhin parallel auch Einpersonen-„GmbH“ nach seinen eigenen nationalen Standards ermöglicht (so dass die SUP nur als zusätzliche Option neben die nationale Einpersonen-„GmbH“ treten würde) (vgl. Erwägungsgrund 10). Diese Konzeption der SUP als Subtyp der jeweiligen nationalen Privatgesellschaftsform bedeutet zugleich, dass überall dort, wo die Richtlinie keine speziellen Regelungen vorsieht, das nationale Recht des Registerstaats gilt, d.h. bei Registrierung in Deutschland das deutsche GmbH-Recht (vgl. Art. 7 Abs. 4).

Gründung

Erklärter Leitgedanke für die Ausgestaltung der SUP ist, es Unternehmen und speziell KMU zu ermöglichen, überall in Europa schnell und relativ kostengünstig eine Einpersonenkapitalgesellschaft zu errichten und zu betreiben (vgl. Erwägungsgrund 7f.). Die Gründung einer SUP soll entweder als Neugründung quasi „aus dem Nichts“ (*ex nihilo*) oder im Wege der Umwandlung der jeweiligen nationalen Privatgesellschaftsform (in Deutschland also einer GmbH oder UG) in

eine SUP möglich sein (Art. 8f.). Damit die Gründung tatsächlich möglichst schnell erfolgen kann, ist vorgesehen, dass die Eintragung auf der Basis eines Standardformulars erfolgen soll, nur die in Art. 13 abschließend aufgezählten grundlegenden Angaben/Dokumente verlangt werden dürfen und dass eine Online-Registrierung innerhalb von drei Arbeitstagen möglich sein muss (Art. 14). Zudem soll es eine Standardsatzung geben, deren Details die Kommission noch in einem Durchführungsrechtsakt festlegen soll (Art. 11). Ihre Verwendung soll zwar prinzipiell optional, für die Online-Registrierung aber zwingend sein (Art. 14 Abs. 4 lit. a).

Sitz

In Bezug auf den Sitz der SUP fährt der Kommissionsentwurf – wie schon bei der SPE – eine liberale Linie: Satzungssitz sowie entweder Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung müssen zwar in der EU liegen (Art. 10); Satzungs- und Verwaltungssitz sollen sich aber in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden dürfen (vgl. Erwägungsgrund 12).

Kapital

Progressiv ist der Entwurf auch in puncto Kapital: Das Mindestkapital der SUP beträgt – entsprechend dem allgemeinen Trend zur Abschaffung bzw. Aufweichung von Mindestkapitalerfordernissen – lediglich einen symbolischen Betrag von 1 € (Art. 16), muss aber zum Zeitpunkt der Eintragung in voller Höhe eingezahlt werden (Art. 17 Abs. 1). Ausschüttungen an den Alleingesellschafter sind im Interesse des Gläubigerschutzes kumulativ sowohl an einen Bilanztest als auch an eine vom Leitungsorgan erstellte Solvenzbescheinigung gebunden (Art. 18).

Innenverhältnis und Corporate Governance

Als obligatorische Organe der SUP sind nur der Alleingesellschafter und ein Leitungsorgan – bestehend aus einem oder mehreren Geschäftsführern – vorgesehen (vgl. Art. 21 f.).

Bestimmte grundlegende Angelegenheiten (z.B. Kapital- und Strukturmaßnahmen) sind der Beschlussfassung durch den Alleingesellschafter vorbehalten (Art. 21 Abs. 2). Hierfür ist aber keine „Versammlung“ erforderlich, und die Mitgliedstaaten dürfen abgesehen vom Erfordernis einer schriftlichen Abfassung keine weiteren formalen Anforderungen, auch nicht bezüglich Ort und Zeitpunkt der Beschlussfassung, aufstellen (Art. 21 Abs. 1 u. 3).

Die Position der Geschäftsführer ähnelt weitgehend derjenigen bei der deutschen GmbH. Sie können alle Befugnisse

der SUP ausüben, die nicht vom Alleingesellschafter oder ggf. vom Aufsichtsrat ausgeübt werden (Art. 22 Abs. 3). Der oder die Geschäftsführer sind aber in jedem Fall zuständig für die Vertretung der SUP, wobei – vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in der Satzung – der Grundsatz der Einzelvertretungsbefugnis gilt (Art. 24). Die Bestellung eines Geschäftsführers kann vom Gesellschafter jederzeit frei widerrufen werden (Art. 22 Abs. 5). Zudem ist der Alleingesellschafter berechtigt, den Geschäftsführern Weisungen zu erteilen; diese sind allerdings nur bindend, soweit sie nicht gegen die Satzung oder das anwendbare nationale Recht verstoßen (Art. 23).

Arbeitnehmerbeteiligung

Zur Arbeitnehmerbeteiligung schweigt der Richtlinien-Entwurf völlig. Diese soll sich ausweislich des begleitenden FAQ-Memos allein nach dem nationalen Recht richten.

Würdigung

Die Idee einer SEUP als standardisierter Einpersonengesellschaft mit „europäischem Label“ erscheint zwar zunächst als eine grundsätzlich interessante Option speziell für KMU, die in Europa grenzüberschreitend tätig werden.

Durch die Beschränkung auf Einpersonengesellschaften entfällt zudem von vornherein eine Vielzahl von Problemen, wie z.B. der Schutz von Minderheitsgesellschaftern oder die Lösung von Interessenkonflikten zwischen den Gesellschaftern. Der Weg über eine Harmonisierungsrichtlinie hat ferner den Vorteil, dass es keiner einstimmigen Entscheidung im Rat bedarf, sondern die Verabschiedung ggf. mit qualifizierter Mehrheit erfolgen kann (d.h. sogar auch gegen das Veto Deutschlands).

Auch im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der SUP ist der Entwurf in vielen Punkten erfreulich liberal und progressiv. Dies gilt insbesondere für die Ausgestaltung des Eintragsverfahrens, die ausdrückliche Zulässigkeit der „Sitzspaltung“ und das nur symbolische Mindestkapital. Sehr positiv zu vermerken ist zudem die Etablierung eines ausdrücklichen Weisungsrechts des Alleingeschafters; für die Verwendung der SUP als „Konzernbaustein“ ist dies geradezu essentiell. Nicht unproblematisch ist indes, dass das Weisungsrecht unter dem Vorbehalt eines Verstoßes gegen das anwendbare nationale Recht steht. Hier sollte noch klargestellt werden, dass damit nur die „allgemeinen Regeln“ gemeint sind. Sollten damit hingegen z.B. auch nationale Regelungen erfasst sein, wonach der Geschäftsführer grundsätzlich ausschließlich im Interesse der Gesellschaft handeln und nicht das „Konzerninteresse“ beachten darf, so wäre das Weisungsrecht *de facto* völlig wertlos.

Der Entwurf ist aber letztlich ganz generell nicht der „Geniestreich“, als den ihn die Kommission zu verkaufen versucht, sondern vielmehr eine Chimäre – zwar im doppelten Wortsinn von „Monster“ und „Trugbild“:

Die Hoffnung, dass in Bezug auf eine solche SUP leichter ein Konsens zu erzielen ist als bei der SPE dürfte eine Illusion sein. Denn letztlich ergeben sich hier genau dieselben Hauptstreitpunkte wie bei der SPE: Sitz, Mindestkapital und Mitbestimmung. Und betrachtet man die insofern im Kommissionsentwurf vorgesehenen Lösungen (Zulässigkeit der Sitzspaltung, symbolisches Mindestkapital, Mitbestimmung nach dem jeweiligen nationalen Recht) so überkommt einen doch zwangsläufig ein „Djéjà-vu“: Genauso bzw. zumindest ganz ähnlich hatte auch der ursprüngliche SPE-Entwurf 2008 ausgesehen. Es ist daher schon jetzt zu prognostizieren, dass es bei der SUP wieder zu genau denselben „Grabenkämpfen“ kommen wird wie bei der SPE.

Das alles aber diesmal für ein Vehikel, das aus Sicht der europäischen KMU ein deutliches Minus gegenüber einer SPE wäre. Denn diese wäre eine echte supranationale Rechtsform, die darüber hinaus auch für Mehrpersonengesellschaften (speziell auch die gerade im KMU-Bereich so wichtigen Familiengesellschaften) einsetzbar wäre.

Hinzu kommt, dass eine solche SUP sich mit Blick auf die Konsequenzen für die nationalen Rechtsordnungen und speziell auch das deutsche GmbH-Recht sogar als echtes „Ungeheuer“ erweisen könnte. Denn selbst wenn Deutschland sich dafür entscheidet, neben der SUP auch weiterhin die „normale“ Einpersonen-GmbH bzw. -UG zuzulassen, so wird man einen solchen „Dualismus“ zwischen tradiertem deutschen GmbH-Recht und zwingenden EU-Standards für die SUP wohl kaum lange durchhalten können. Die SUP hat damit das Potential eines „trojanischen Pferdes“, mit dem es quasi „durch die Hintertür“ zu einer faktischen Harmonisierung des gesamten GmbH-Rechts kommen könnte (vgl. auch bereits *J. Schmidt*, FAZ vom 19.2.2014; *Hommelhoff/Teichmann*, GmbHR 2014, 177 [186]).

Fazit

Die SUP ist suboptimal! Statt weiterhin wertvolle legislative Ressourcen in sie zu investieren, sollte vielmehr das Projekt der SPE „wiederbelebt“ und proaktiv forciert werden. Die Bundesregierung hat mit der expliziten Zielvorgabe „Europa-GmbH“ im Koalitionsvertrag hierfür bereits den ersten Schritt getan. Dem sollte man nun sowohl von deutscher Seite als auch auf EU-Ebene auch Taten folgen lassen. Nun, da die SUP nicht länger nur eine „vage Idee“ ist, sondern der konkrete Vorschlag ganz plastisch zeigt, dass sie keineswegs eine echte Alternative, sondern vielmehr eine suboptimale Option mit kaum absehbaren Auswirkungen für das gesamte nationale Kapitalgesellschaftsrecht ist, könnte sich hierfür hoffentlich endlich der entscheidende Impuls ergeben. Zur Überwindung der verbleibenden Hürden liegen bereits ausgearbeitete Vorschläge vor. Eine gut ausgestaltete SPE wäre wirklich „SUPer“ für europäische KMU!